



POSITIONSPAPIER

Gegen das Geldspielgesetz & für einen freien Geldspielmarkt

1. Einleitung

Die Wohnbevölkerung der Schweiz kann stolz auf sich sein. ‚Mündig‘, ‚gebildet‘ und ‚wohlhabend‘ sind nur einige der Adjektive, die man mit unserem kleinen Land ohne nennenswerte Ressourcen in Verbindung bringt. Entsprechend überrascht es nicht, dass die Schweiz im internationalen Vergleich einen der Spitzenplätze in der Marktfreiheit einnimmt. Denn die Freiheit im gegenseitigen Einverständnis, ohne Zwänge Verträge abzuschliessen, zu Handeln und zu Geschäften, ist der Grundpfeiler von ökonomischem und sozialem Fortschritt.

Diese Tugenden erscheinen Politikern von Links bis Rechts jedoch suspekt. Statt von informierten, selbständigen und verantwortungsbewussten Erwachsenen auszugehen, werden die Bürger wie leicht zu verführende, uninformierte Kinder wahrgenommen. Dieses verzerrte Bild soll nun gesetzlich zementiert werden.

Am 10. Juni 2018 wird deshalb über das neue Geldspielgesetz (GsG) abgestimmt. Dieses steht, bei genauerer Betrachtung, für Folgendes:

- Schwerwiegende Eingriffe in die Wirtschaftsfreiheit und extreme Marktverzerrung
- Weiterführung und Festigung eines Staatsmonopols
- Einschränkung der Informationsfreiheit

2. Schwerwiegende Eingriffe in die Wirtschaftsfreiheit und extreme Marktverzerrung

Das Bundesamt für Justiz schreibt auf seiner Internetseite, dass der Geldspielmarkt noch nie ein freier Markt war.¹ Somit wird auch das neue GsG gerechtfertigt. Gleichzeitig wird so auch geschickt davon abgelenkt, dass dies das eigentliche Problem darstellt. Unabhängig von ihrem Ruf, stellen Geldspiele in ihrem Kern eine simple Dienstleistung dar. Sie unterscheiden sich somit nicht von einem Kinobesuch oder dem Familienausflug ins Alpamare. Somit gelten auch für Geldspiele die Prinzipien des freien Marktes. Bessere Qualität wird nur durch ein offenes Spielfeld ermöglicht, in welchem Konkurrenten ohne Bevorzugung und

1 Schweizerische Eidgenossenschaft, ‚Fragen und Antworten zum Geldspielgesetz‘ (Bundesamt für Justiz, 18.04.2018) <<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/wirtschaft/gesetzgebung/geldspielgesetz/faq.html>> Zugriff am 27.04.2018

Postkonto:

Kontonummer: 60-181123-3, Lautend auf: up!schweiz, 6340 Baar, IBAN: CH70 0900 0000 6018 1123 3, SWIFT/BIC: POFICHBEXX, Bank: PostFinance AG, Mingerstrasse 20, 3030 Bern

mit gleich langen Spiessen gegeneinander antreten können. Der Staat will dies jedoch nicht zulassen. Das neue GsG schreibt eine Vielzahl von Regulationen vor, welche den Markteintritt erschweren, einzelne Marktteilnehmer bevorzugen und andere benachteiligen. Durch limitierte Konzessionen und realitätsfernen Auflagen sollen nur diejenigen Anbieter um die Gunst der Kundschaft buhlen dürfen, welche von der staatlichen Bürokratie abgesegnet wurden. Die Geschichte hat uns gelehrt, was das Ergebnis sein wird. Schlechtere Produkt- und Dienstleistungsqualität, mehr Korruption, mehr Nepotismus und höhere Kosten für den einzelnen Konsumenten.

Viel schlimmer ist aber die Gängelei der Kundschaft. Anstatt selbständig und in Eigenverantwortung entscheiden zu dürfen, welches Produkt und welche Dienstleistung man erwerben will (und so sein Stimmrecht jeden Tag und mit jedem ausgegebenen Franken aufs Neue auszuüben), soll dies den Experten überlassen werden, welche so indirekt zu den Vermögensverwaltern über unser Eigentum werden. Der Konsument wählt nicht das beste Produkt, sondern der Staat befiehlt zwischen welchen Produkten der Konsument wählen darf.

3. Weiterführung und Festigung eines Staatsmonopols

Das Bundesamt für Justiz lässt am Geldspiel kein gutes Haar. Betrug, Geldwäsche, Spielsucht und Manipulation werden als Gründe für das GsG genannt, wobei immer wieder der Konsumentenschutz in das Rampenlicht gerückt wird. Historisch gesehen handelt es sich beim Staat selbst oft um den einzigen bzw. grössten Anbieter von Glücksspielen. Auch das neue GsG lässt dieses Staatsmonopol weitgehend intakt, womit Lotterien und Sportwetten weiterhin einem einzigen Anbieter vorbehalten sind. Dies ist nachvollziehbar, schliesslich nimmt Swisslos alleine pro Jahr 365 Millionen Franken für die Kantone ein², welche dieses Geld nach Gutdünken für das „Allgemeinwohl“ verwenden können (was dabei als Allgemeinwohl gilt, ist selbstverständlich wiederum der Bürokratie überlassen). Ebenso werden diese so erzwungenen Einnahmen vom Bund dazu missbraucht, mit buchhalterischen Spielereien die eigenen Taschen zu füllen. So wird dank dem Geldspielgesetz zum Beispiel die AHV noch eine lange Zeit so tun können, als ob sie überlebensfähig wäre. Es ist offensichtlich nicht im Interesse des Staates, sich dieser Einnahmequelle zu entledigen und es ist verständlich, dass diese Manipulation des Marktes aufrechterhalten werden soll. Wahrer Konsumentenschutz wäre, wenn Konsumenten zwischen verschiedenen Geldspielanbietern auswählen können, aber das GsG geht hier genau die falsche Richtung, da ausländische Anbieter vom Schweizer Markt abgeschottet werden sollen. Von Konsumentenschutz keine Spur.

4. Einschränkung der Informationsfreiheit

² Swisslos, ‚Verwendung der Lotterieverträge‘ (Swiss/0s, 01.01.2018)

<<https://www.swisslos.ch/de/informationen/guter-zweck/verwendung-der-lotterievertraege/1-million-pro-tag.html>> Zugriff am 27.04.2018

Postkonto:

Kontonummer: 60-181123-3, Lautend auf: up!schweiz, 6340 Baar, IBAN: CH70 0900 0000 6018 1123 3, SWIFT/BIC: POFICHBEXX, Bank: PostFinance AG, Mingerstrasse 20, 3030 Bern

Das Bundesamt für Justiz schreibt, dass die beabsichtigten Zugangssperren für nicht bewilligte Geldspiele keinesfalls eine Form der Zensur darstellen³. Dies ist selbstverständlich eine Falschaussage. Jede Internetseite stellt Informationen zur Verfügung, welche dem Bürger zugänglich sein sollten. Selbst wenn in einem ethisch fragwürdigen Graubereich damit argumentiert werden kann, dass hier grundsätzlich nur der Zugang zu einer Dienstleistung verwehrt wird, drängt sich selbst dort ein Dammbuchargument auf. Der Staat nimmt sich heraus, den Zugang zu bestimmten Informationen zu verbieten oder einzuschränken. Wird der Bundesverwaltung dieses Recht erst einmal zugesprochen, ist es nur eine Frage der Zeit bis weitere Informationsquellen folgen. Für diejenigen, welche eine Analogie brauchen, stelle sich folgende Frage. Wie wäre es, wenn der Bund bestimmte Zeitschriften oder Bücher verbieten würde. Wir würden die Sache plötzlich mit völlig anderen Augen sehen.

Als einzigen Lichtblick in dieser wirtschaftsfeindlichen Fragerunde, steht ein eher amüsanter Zugeständnis der Bundesverwaltung. Nämlich, dass diese Internetsperren mit grösster Leichtigkeit, innert weniger Sekunden und minimalem Fachwissen umgangen werden können⁵. Trotzdem spreche man sich jedoch für diese Sperren aus, da sie eine zumindest abschreckende Wirkung haben. Wenn man jedoch daran denkt, welche Menge an Steuergeldern für eine unnütze Informatikspielerei ausgegeben werden muss, vergeht einem das Lachen schnell wieder.

Aus diesen Gründen lehnt up! das GsG ab und fordert eine vollständige Liberalisierung des Geldspielmarktes, ohne staatliche Monopole und indem allen Anbieter, auch ausländischen, ein freier Zugang zum Markt gewährt wird.

Kontakt:

info@up-schweiz.ch

Autoren:

Michel Molnar

Serge Brunner

Arbeitsgruppe Law&Order

Vorstand up!schweiz

³ Schweizerische Eidgenossenschaft, ‚Fragen und Antworten zum Geldspielgesetz‘ (*Bundesamt für Justiz*, 18.04.2018) <<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/wirtschaft/gesetzgebung/geldspielgesetz/faq.html>> Zugriff am 27.04.2018

Postkonto:

Kontonummer: 60-181123-3, Lautend auf: up!schweiz, 6340 Baar, IBAN: CH70 0900 0000 6018 1123 3, SWIFT/BIC: POFICHBEXX, Bank: PostFinance AG, Mingerstrasse 20, 3030 Bern